Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/3/26 IIZR57/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1956

Norm

AktG §75
AktG §81

Rechtssatz

a) Jedes Vorstandsmitglied einer AG ist dem Aufsichtsrat gegenüber zu unbedingter Offenheit verpflichtet.

b) Die unberechtigte fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds kann als ordentliche Kündigung angesehen werden.

Veröff: NJW 1956,906

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0103140

Dokumentnummer

JJR_19560326_AUSL000_0020ZR00057_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at